

# Erstes Kapitel: Einleitung

## A. Aktualität der Thematik

Obwohl die kommerzielle Nutzung des Internets bald nunmehr auf zwei Jahrzehnte Geschichte zurückblicken kann, ist ein Ende der Entwicklung für die Zukunft nicht absehbar. Wurde das Internet als Symbol des technischen Fortschritts und seine Bedeutung für die Gesellschaft bereits als größte Veränderung des Informationswesens seit der Erfindung des Buchdrucks eingestuft, scheinen seine Möglichkeiten längst noch nicht ausgeschöpft.<sup>1</sup> Neben den klassischen Medien, wie Rundfunk, Film, Fernsehen und Druckerzeugnissen wird das Internet an fünfter Stelle gerne als „Neues Medium“ bezeichnet. Im Rahmen der voranschreitenden Konvergenz der Medien<sup>2</sup> durch Digitalisierung besitzt das Internet im Gegensatz zu den klassischen Medien die Eigenschaft, deren Erscheinungsweisen *funktionsäquivalent* in sich zu vereinen. Es bietet gleichsam Radiosendungen via Livestreaming, digitalisierte Kopien von Büchern und Zeitschriften, ermöglicht das entgeltliche Ansehen von Kinofilmen und fungiert als Archiv der Fernseh- und Radiosender, die in Mediatheken ihre gesendeten Beiträge zeitlich begrenzt zum Abruf bereithalten. Alle Möglichkeiten von Verletzungen der Persönlichkeit, die bereits in den traditionellen Medien auftraten, finden sich daher spiegelbildlich potenziert auch im Internet wieder, erhöht um dessen eigene spezifische Gefahren.

Ein weiterer Faktor, der gleichsam für die Kumulation von Risiken bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet steht, ist die technisch schnelle Verbreitung an einen großen Nutzerkreis. Jede eingespeiste Information kann Sekunden später von jedem Rechner der Welt, mit Anschluss an das Internet, heruntergeladen bzw. gelesen werden. Die Globalität des Mediums Internet bedingt zugleich, dass es einer umfassenden Steuerung und Kontrolle weitgehend entzogen ist.<sup>3</sup> Besaßen zu Beginn des 21. Jahrhunderts geschätzte 300 Millionen Menschen einen Zugang zum Internet, stieg die Zahl der weltweiten Nutzer in-

- 
- 1 So wird vom Wandel der Industriegesellschaft zur Informationsgesellschaft als Hauptaspekts des Übergangs zur postindustriellen Gesellschaft und Grundlage der Entwicklung zur Wissensgesellschaft gesprochen. Eine Analyse der Gesellschaftsformen findet sich bei *Bühl*, Die virtuelle Gesellschaft, S. 50 ff.; Zur Entwicklung des Internet-Rechts bis Mitte 2007 vgl. *Hoffmann*, NJW 2007, 2594 (2594 ff.).
  - 2 Die Konvergenz der Medien vor dem Hintergrund des neuen Telemediengesetzes behandelt, *Mückl*, JZ 2007, 1077 (1077 ff.); siehe auch *Spindler*, CR 2007, 239 (239 ff.).
  - 3 *MüKo/Wagner*, BGB, § 823, Rn. 530.

nerhalb von nur sechs Jahren auf über 1,2 Milliarden an.<sup>4</sup> Für 2010 wird eine Zunahme auf knapp 2 Milliarden Nutzer erwartet.<sup>5</sup> Angesichts einer derzeitigen Weltbevölkerung von ca. 6,7 Milliarden Menschen<sup>6</sup> ist somit bereits mehr als ein Fünftel aller Menschen weltweit mit dem Netz verbunden und „online“.

Einhergehend mit dem Wachstum der Nutzer tritt ein weiteres Phänomen zu Tage, welches Einfluss auf das Auftreten von Persönlichkeitsverletzungen besitzt. Wurde das Internet unlängst zwar nicht mehr nur im Bereich der Wissenschaft, sondern ebenso im Beruf, zum Handeln und in der Freizeit genutzt, ändert sich aktuell das Nutzerverhalten weg vom reinen Rezipieren von Inhalten hin zu der eigenen Erstellung und Bearbeitung. Nicht mehr gewerbliche Anbieter wie große Medienunternehmen zeichnen für den *content* des World Wide Web verantwortlich, sondern eine dezentral organisierte Vielzahl von Individuen wird selbst aktiv gestalterisch tätig. Ausprägungen des sog. „Mitmach-Internets“ bzw. „Web 2.0“<sup>7</sup> sind (private) Websites wie Weblogs, Wikis, Foto- und Videoportale. Begünstigt wird diese Entwicklung durch die vermehrte Verfügbarkeit von Plattformen, die nach Registrierung kostenfrei Speicherplatz für den Upload von Daten wie Videos oder Fotos zur Verfügung stellen. Quelloffene freie Software wie Weblog-Publishing-Systeme erleichtern durch hohe Benutzerfreundlichkeit unter geringem Aufwand auch dem technisch Unerfahrenen die Erstellung von eigenen häufig zu aktualisierenden Websites, insbesondere von Weblogs.

Bei keinem anderen Medium liegen der Nutzen und das Risiko des Missbrauchs so nah beieinander. Unter dem Deckmantel „enthemmender Anonymität“<sup>8</sup> finden öffentliche Beeinträchtigungen rechtlich geschützter Interessen Dritter auf Plattformen und Portalen, in Foren, Gästebüchern und auf mit Kommentarfunktion ausgestatteten Websites statt. Wegen der durch das Internet

---

4 Statistik des Computer Industry Almanac Reference Books, entnommen der Pressemitteilung v. 12.02.2006 unter <http://www.c-i-a.com/pr0207.htm>.

5 Prognose laut ClickZ unter Kombination von Daten verschiedener Quellen, abrufbar unter [http://www.clickz.com/showPage.html?page=stats/web\\_worldwide](http://www.clickz.com/showPage.html?page=stats/web_worldwide). Etwas gedämpfter fällt die Prognose des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. aus; der Verband erwartet ein Wachstum auf 1,5 Milliarden Menschen bis 2010. Prognose abrufbar unter [http://www.bitkom.org/46074\\_46069.aspx](http://www.bitkom.org/46074_46069.aspx).

6 Schätzung des International Program Centers (IPC) as part of the Population Division of the U.S. Census Bureau, abrufbar unter <http://www.census.gov/ipc/www>.

7 Web 2.0 bezeichnet einen durch *Tim O'Reilly* populär gewordenen Sammelbegriff interaktiver und kollaborativer Phänomene des Internets. Er trägt der veränderten Wahrnehmung und Benutzung des World Wide Web Rechnung, unter dem maßgeblichen Aspekt, dass Inhalte nunmehr nicht nur von den Medien, sondern auch von unabhängigen Personen, die sich untereinander vernetzen, geschaffen und eingestellt werden.

8 *Legler*, CR 1998, 439 (439).

bedingten globalen Umlauffähigkeit von Informationen und Daten erhöht sich das Risiko von Persönlichkeitsverletzungen sowohl qualitativ als auch quantitativ. Dem Schutz der Persönlichkeit kommt somit aktuellere Bedeutung denn je zu.

Im Rahmen dieser Arbeit soll daher ein Überblick über den Schutz der Persönlichkeit im Internet gegeben und untersucht werden, welche konkreten Verletzungsarten als möglich erscheinen, welche rechtlichen Schutzinstrumente in Betracht kommen und in welchen Spannungsverhältnissen diese zu kollidierenden Rechten Dritter stehen. Dabei sollen insbesondere die klassischen zivilrechtlichen Rechtsbehelfe auf ihre Anwendbarkeit und Tauglichkeit im Onlinebereich geprüft werden.<sup>9</sup>

## *B. Gang der Darstellung*

Im ersten Teil der Arbeit erfolgt zunächst ein kurzer Überblick über den technischen Hintergrund und die Begrifflichkeiten, die Akteure und Funktionen des Internets, die im Verlauf der Arbeit an verschiedenen Stellen relevant werden. Im Anschluss wird erörtert, welche Grundrechte bei Sachverhalten mit Bezug zu Persönlichkeitsrechten im Internet beachtet werden müssen, die bei der Prüfung das Abwägungsmaterial der kollidierenden Rechte von Verletzer und Verletztem bilden, namentlich die Meinungs-, Presse-, Rundfunk- und Kunstfreiheit.

Im Anschluss werden einzelne mögliche Verletzungsmodalitäten in den neuen Medien anhand der Tatbestände der besonderen Persönlichkeitsrechte sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts behandelt. Hierbei werden in chronologischer Reihenfolge der Schutz des Namens nach § 12 BGB und insbesondere das Recht der Domains, der Schutz des eigenen Bildes nach §§ 22, 23 ff. KUG und die neu in das Strafgesetzbuch aufgenommene Vorschrift des § 201a StGB, das Urheberpersönlichkeitsrecht in den §§ 12 bis 14 UrhG und der strafrechtliche Schutz der Ehre nach §§ 185 ff. StGB behandelt. Den Abschluss der Darstellung bildet ein Überblick über den Schutzzumfang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts samt seiner Fallgruppen des Rechts auf Schutz vor Indiskretion (Intim-, Privat-Sozial- und Öffentlichkeitssphäre) und des Rechts auf Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Gewährleistung der Vertraulichkeit & Integrität informationstechnischer Systeme, Schutz vor kommerziellem E-Mail-Versand und das Recht auf Schutz der persönlichen Ehre).

Im zweiten Kapitel werden die Rechtsbehelfe, die zur Durchsetzung des Schutzes der Persönlichkeit unabdingbar sind, erörtert. Im Einzelnen sind dies

---

9 Bei der Bearbeitung wurden Literatur und Rechtsprechung bis einschließlich September 2008 berücksichtigt.

die Ansprüche auf Gegendarstellung, auf Beseitigung, auf Unterlassung, auf den Ersatz materieller und immaterieller Schäden, aus ungerechtfertigter Bereicherung sowie weitere Hilfsansprüche. Zudem wird auf der Rechtsfolgenseite die Reichweite bestehender Löschungspflichten diskutiert.

Im dritten Kapitel steht die Frage der Haftung der Teilnehmer an Persönlichkeitsverletzungen unter den Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) und des Telemediengesetzes (TMG) im Vordergrund. Es wird geklärt, welche Arten von Providern nach welchen Maßstäben und Voraussetzungen gesetzlich privilegiert werden. Im Rahmen der Erörterung erfolgt zudem die Klärung der gesetzlich bislang nicht geregelten Frage, inwieweit eine rechtliche Verantwortung für das Setzen verschiedener Arten von Hyperlinks zu übernehmen ist.

Das vierte Kapitel beinhaltet schließlich, nach einer kurzen Einführung, eine Einschätzung der Behandlung von Äußerungen in Onlinearchiven unter der Herausarbeitung der zu beachtenden haftungsrechtlichen Kriterien.